

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>5 / LP 26-31 STVV</b>
---	------------	------------------------------

Az.: 1.4/01.111.10.20.01	Erlensee, den 10.04.2026
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	<b>Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung</b>
--------	---

<b>Anlagen</b>
----------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	23.04.2026	5. Punkt der Tagesordnung

<b>Produkt:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

## **Begründung:**

Nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Erlensee sind zur Vertretung der bzw. des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 1. HS HGO). Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

**Es handelt sich um eine Listenwahl, so dass empfohlen wird, Wahlvorschläge mit mehreren Personen einzureichen, damit im Falle eines Ausscheidens eine Nachrückerin bzw. ein Nachrücker berufen werden kann. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.**

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber in § 55 Abs. 4 HGO von einer „Unterzeichnung“ der Wahlvorschläge ausgeht.

**Es ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl an Unterschriften unter dem Wahlvorschlag (z. B. sämtliche Mitglieder der Fraktion) vorhanden ist, da im Falle des Ausscheidens einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters die noch wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags berechtigt sind, die Reihenfolge des Wahlvorschlags binnen 14 Tagen seit Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters mit einfacher Mehrheit zu ändern (§ 55 Abs. 4 HGO).**

Haben sich alle Stadtverordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend (§ 55 Abs. 2 S. 1 HGO). Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.